Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 7

Artikel: Vorschläge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837594

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

19. Jahrgang | 1. Juli 1922 | Nr. 7

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Vorschläge

der ständigen Kommission der Schweizer. Armenpfleger-Konferenz zur Revision des interkantonalen Konkordates betr. die wohnörtliche Armenunterstützung.

Art. 2, Al. 1: Hinzufügung von: tatsächlich. — Wenn ein Angehöriger ..... in einem andern Konkordatskanton tatsächlich gewohnt hat.

Al. 2 (neue Fassung): Ist der Unterstützungsbedürftige während der Dauer eines Jahres vor seinem Einzug in den Wohnkanton der öffentlichen Wohltätigkeit in dauernder Weise zur Last gefallen, so beginnt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons erst dann, wenn sich der Hilfsbedürftige während zwei Jahren ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit im Wohnkanton aufgehalten hat.

Begründung: Der bisherige Art. 2, Al. 2, schließt einen vor dem Einzug in den Wohnkanton dauernd Unterstützungsbedürftigen überhaupt von den Wohltaten des Konkordates aus. Das erscheint als hart. Auch er soll ihrer teilhaftig werden, wenn er sich eine bestimmte Zeit ohne Unterstützung im Wohnkanton durchgebracht hat.

Al. 3 (neu): Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt nicht ein, wenn dargetan werden kann, daß der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Niederlassung im Wohnkanton zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen arbeitsunfähig war oder wenn er das 65. Altersjahr überschritten hatte.

Begründung: Da arbeitsunfähige und über 65 Jahre alte Individuen am wirtschaftlichen und geistigen Leben des Wohnkantons, bezw. der Wohngemeinde nicht mehr wirksam teilnehmen und ihr wenig mehr nützen können, soll die Wohngemeinde auch nicht mit irgendwelcher Unterstützung belastet werden. Sie bedarf auch eines Schutzes gegen Zuschiebung von in naher Zeit hilfsbedürftig werdender Leute.

Al. 4 (neu): Die Unterstützungspflicht richtet sich nach dem tatsächlichen Wohnsitz des Unterstützungsbedürftigen.

Begründung: Durch diese Bestimmung soll verhütet werden, daß beispielsweise ein jugendlicher, noch nicht volljähriger Arbeiter, der seit Jahren schon in einem andern Kanton arbeitet, von dem Kanton, in dem seine Eltern Wohnsitz haben, unterstützt werden muß, oder eine bevormundete Person, die in einem andern Kanton untergebracht ist, von dem Kanton, in dem die Vormund-

schaftsbehörde ihren Sitz hat. Nicht der privatrechtliche Wohnsitz soll für die Unterstützungspflicht in Frage kommen, sondern der wirkliche, tatsächliche Wohnsitz. Wo ein Konkordatsangehöriger tatsächlich wohnt, wo er seine Schriften deponiert hat, da hat er auch Anspruch auf Unterstützung. Gemäß dieser neuen Definition des Wohnsitzes von Konkordatsangehörigen ist auch in Art 2, Al. 1, „tatsächlich" eingefügt worden.

Al. 5 (neu): Die Unterstützungskosten von Unmündigen fallen vollständig zu Lasten des Heimatkantons, sofern nicht wenigstens ein Elternteil im Wohnkanton niedergelassen ist.

Begründung: Dieses neue Alinea bezieht sich hauptsächlich auf Kostkinder, deren Eltern oder Elternteile in einem andern Kanton wohnen. Wenn nun auch diese Kinder nach Alinea 4 einen tatsächlichen Wohnsitz im Wohnkanton haben, so dürfte es sich doch rechtfertigen, an ihre Unterstützung durch den Wohnkanton die Bedingung zu knüpfen, daß wenigstens ein Elternteil mit dem Kinde im gleichen Kanton wohnt.

Art. 3, Al. 2 (neue Fassung): Tritt während dieser zweijährigen Frist Hilfsbedürftigkeit ein, so hat der Heimatkanton so lange für die notwendige Unterstützung aufzukommen, als die Unterstützungsbedürftigkeit andauert oder bis er den Hilfsbedürftigen allenfalls in heimatliche Fürsorge übernommen hat. Die Besorgung dieser Unterstützungsfälle erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnkantons nach Maßgabe der Art. 9/11 dieses Konkordates.

Begründung: Die bisherige Fassung von Alinea 2 widerspricht der Gerechtigkeit. Es hat etwas Stoßendes, wenn der Wohnkanton, bezw. die Wohngemeinde noch nicht zwei Jahre niedergelassene Leute während drei Monaten ganz allein unterstützen muß, während sie nicht einmal für 20 und mehr Jahre Niedergelassene so viel zu leisten hat. Art. 45, Abs. 3 der Bundesverfassung bezieht sich auf den Entzug der Niederlassung wegen dauernder Belastung der öffentlichen Wohltätigkeit und legt in keiner Weise dem Wohnkanton eine Unterstützungspflicht auf.

Al. 3 (neu): Durch Bezug von Armenunterstützung während mindestens 6 Monaten wird die zweijährige Wohnfrist unterbrochen. Mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit beginnt eine neue zweijährige Wohnfrist.

Begründung: Dieses Alinea füllt eine Lücke aus. In Art. 2, Al. 2 ist von dauernder Unterstützungsbedürftigkeit vor der zweijährigen Karenzzeit die Rede. Sie kann aber auch eintreten während der zwei Jahre. Es liegt offenbar ein Widerspruch darin, daß, wenn einer vor der zweijährigen Karenzzeit während eines Jahres dauernd unterstützt wurde, ihn das vom Konkordat ganz ausschließt, aber der Wohnkanton eintreten soll, wenn er nachher während der Karenzzeit dauernd unterstützungsbedürftig wird. Diesen Widerspruch soll Alinea 3 beseitigen.

Art. 5, Al. 1 (neuer zweiter Satz): Nach 40-jährigem ununterbrochenem Wohnsitz fällt die ganze Unterstützung dem Wohnkanton zu.

Begründung: Es erscheint als gerecht und billig, daß nach 40-jährigem ununterbrochenem Wohnsitz der Wohnkanton die gesamte Unterstützung übernimmt.

Al. 2 (neu): Ueber die Verteilung allfälliger Bundesbeiträge erläßt der Bundesrat besondere Bestimmungen.

Al. 3 (neu): Bei Eintritt von mindestens sechs Monate dauernder Hilfsbedürftigkeit ist für die Kostenverteilung derjenige Zeitpunkt maßgebend, mit welchem die Unterstützung begonnen hat. Nach Beendigung derselben läuft

die für die Kostenverteilung maßgebende Wohnfrist von dem Tage an weiter, an welchem seinerzeit die Hilfsbedürftigkeit ihren Anfang nahm.

Begründung: Währenddem in Art. 15 von den dauernd Unterstützten, die in Anstalten versorgt werden müssen, die Rede ist, fehlt eine Bestimmung über die dauernd Unterstützten, die in offener Pflege gehalten werden. Daher ist dieses neue Alinea formuliert worden.

Al. 2 wird Al. 4.

Al. 3 wird Al. 5.

Art. 9, Al. 2 und 4: drei statt zwei Wochen.

Begründung: Die Zeit von zwei Wochen ist zu kurz, die von vier Wochen wäre zu lang, drei Wochen dürften das Richtige sein.

Art. 13, Al. 3: Mit der armenpolizeilichen Heimschaffung erlischt die Unterstützungspflicht des Wohnkantons.

Begründung: Es erscheint als ohne weiteres gerechtfertigt, daß an die Unterstützung von notorisch liederlichen Heimgeschafften und in der Heimat korrektionell zu behandelnden Individuen der Wohnkanton nicht noch beizutragen hat. So hat auch der Bundesrat unterm 28. Oktober 1921 in einem Rekursfall entschieden.

Art. 15, Al. 1 (neue Fassung): Hat sich die in einer Anstalt dauernd zu versorgende Person weniger als 20 Jahre vor der Versorgung, vom Zeitpunkte des Eintritts der Volljährigkeit an gerechnet, im Wohnkanton aufgehalten, so erlischt die Beitragspflicht des Wohnortes hinsichtlich der Kosten der Versorgung nach Ablauf von zwei Jahren. Die Kosten der Anstaltsversorgung werden zwischen dem Wohnkanton und dem Heimatkanton nach Maßgabe des Art. 5 verteilt, in der Meinung, daß der Zeitpunkt, in dem die Anstaltsversorgung beschlossen worden ist, für die Verteilung der Kosten während der Dauer der Versorgung maßgebend sein soll.

Begründung: Dieser Artikel wurde allgemein, zusammen mit Art. 5 als am meisten revisionsbedürftig bezeichnet. Er hat auch die Wohnkantone am meisten belastet. Durch die Befristung der dauernden Unterstützung wird wohl wirksame Abhilfe geschafft.

Art. 21, Al. 1 (neue Fassung des ersten Satzes): Das Konkordat bleibt in Kraft, solange ihm usw.

Al. 2 (neue Fassung): Das Konkordat kann jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden.

Begründung: Der Austritt aus dem Konkordat soll erleichtert werden, nicht, indem die Kündigungsfrist auf ein halbes Jahr herabgesetzt wird, da es sich doch immerhin um einen Staatsvertrag handelt, sondern wenigstens die Möglichkeit der jederzeitigen Kündigung eingeräumt wird.

Mit bezug auf Art. 5, Al. 2 führte die ständige Kommission in ihrem Begleitschreiben folgendes aus: Wir wünschen sehr, daß noch mehr Kantone sich dem Konkordat anschließen möchten. Das beste Mittel, um das zu erreichen, wäre die Unterstützung des kantonalen Armenwesens durch den Bund. Nachdem er für die Arbeitslosenfürsorge so gewaltige Summen aufgewendet hat und noch aufwendet und nun auch den Gemeinden für die Unterstützung wiedereingebürgerter ehemaliger Schweizerbürgerinnen Beiträge leistet, wäre es sicherlich angezeigt, noch einen Schritt weiterzugehen zur Subvention des kantonalen Armenwesens, um so mehr, als die Motion Lutz und zuletzt die Motion Burren von 1917 dahin zielten, und der Bundesrat seinerzeit durch seinen Sprecher im Nationalrat bei der Entgegennahme der Motion Burren erklären ließ, der Bund anerkenne die Pflicht, bei der Reform der interkantonalen Armenpflege mitzuwirken. Seither sind nun wieder einige Jahre

verstrichen, ohne daß der Bundesrat über die Motion Bericht erstattet hätte. Jetzt, da das Konkordat so revidiert werden soll, daß einerseits die bisher ihm angehörenden Kantone nicht zurücktreten und anderseits ihm neue Freunde gewonnen werden, und da über kurz oder lang die kantonale Armenfürsorge viele der jetzt von der Arbeitslosenfürsorge Unterstützten wird übernehmen müssen, dürfte der Moment gekommen sein, die Motion Burren zur Ausführung zu bringen.

Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

VII.

Es handelt sich um die Berechnung der Wohnsitzdauer von zwei unterstützungsbedürftigen, seit Jahren im Kanton Appenzell A.-Rh. niedergelassenen, durch Verehelichung Bürgerinnen des Kantons Bern gewordenen Frauen. Von dieser Wohnsitzdauer hängt die Kostenverteilung für die Unterstützung zwischen Heimat- und Wohnkanton ab. Appenzell A.-Rh. vertritt den Standpunkt, daß die Wohnsitzdauer für jede der beiden Frauen von dem Datum der Erwerbung des bernischen Kantonsbürgerrechtes an zu berechnen sei, während Bern die gesamte Wohnsitzdauer, ohne Rücksicht auf das Bürgerrecht, als Grundlage für die konkordatsmäßige Kostenverteilung angenommen wissen möchte, also auch diejenige Zeit, während welcher die erste der beiden bedürftigen Frauen als Bürgerin von W. (Appenzell A.-Rh.), die zweite als württembergische Staatsangehörige im Kanton Appenzell A.-Rh. wohnte. Die von Appenzell A.-Rh. vorgeschlagene Berechnung ergibt für die beiden Frauen ein Domizil von mehr als zwei aber weniger als zehn Jahren im gegenwärtigen Wohnkanton; für diesen Fall sieht Art. 5 des Konkordates vor, daß der Heimatkanton dem Wohnkanton zwei Dritteile der Unterstützungskosten zu vergüten habe, und Appenzell A.-Rh. fordert demgemäß diese Vergütung von Bern ab 1. April 1920. Nach der von Bern für richtig befundenen Rechnung hingegen würde der Wohnsitz der beiden Frauen im Kanton Appenzell A.-Rh. über zwanzig Jahre betragen, und es hätte alsdann nach Vorschrift des oben erwähnten Art. 5 der Heimatkanton dem Wohnkanton bloß einen Viertel der Unterstützungskosten zu ersetzen. Die bernische Regierung macht in ihrem Rekurs an den Bundesrat noch geltend: Der Bundesrat habe im Konkordatsfall R. (Aargau contra Appenzell A.-Rh. Entscheid IV) festgestellt, daß die Zeit, während welcher eine minderjährige oder sonst handlungsunfähige Person unselbständigen Wohnsitz habe, in die vom Konkordat geforderten Domizilfristen eingerechnet werden müsse; dieses Urteil bestätige die Richtigkeit der Auffassung, welche der Kanton Bern in den Fällen G. und K. vertrete.

Der Bundesrat hat unterm 27. Januar 1922 folgendermaßen entschieden:

1. Der Zweck des Konkordates besteht laut Art. 1 darin, daß „ein Ausgleich zwischen der heimatlichen und der wohnörtlichen Armenfürsorge geschaffen werden" soll. Art. 2 des Konkordates bestimmt: „Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren ununterbrochen in einem andern Konkordatskanton gewohnt hat, so wird er dem Wohnkanton gegenüber unterstützungsberechtigt". Nun kommt unzweifelhaft für den Kanton Bern die „heimatliche Armenfürsorge" für die Frauen G. und K. erst von dem Zeitpunkte an in Betracht, in welchem dieselben Angehörige dieses Konkordatskantons ge-